

9. Änderungssatzung

vom 04. Februar 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleininleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 04. Februar 2021 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleininleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 beschlossen:

Artikel I

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1-3) bleiben unverändert

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über das Vorhandensein eines ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hier wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gewährt. Alle 6 Jahre ist der geeichte Wasserzähler auf eigene Kosten zu erneuern. Der Nachweis ist durch Vorlage der Rechnung/Quittung zu erbringen. Die Besitzer von privaten Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, alljährlich den Mengennachweis ohne Aufforderung bis spätestens 30.11. für das laufende Jahr der Gemeinde mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung wird der Wert des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Vorlage einer Rechnung/Quittung zu erbringen. Hier wird eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gewährt. Alle 6 Jahre ist der geeichte Wasserzähler auf eigene Kosten des Gebührenpflichtigen zu erneuern. Der Nachweis ist durch Vorlage der Rechnung/Quittung zu erbringen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alljährlich den Mengennachweis ohne Aufforderung bis spätestens 30.11. für das laufende Jahr der Gemeinde mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung wird der Wert des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(6) bleibt unverändert

(7) Auf Antrag können auf dieser Grundlage Vorausleistungen in abweichender Höhe erhoben werden, wenn sich infolge einer Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse die voraussichtlichen Wasserverbrauchsmengen gegenüber dem letzten Bemessungszeitraum nachweislich wesentlich erhöht oder verringert haben.

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,46 €.

Die Gebühr für Wasserzähler, zur Ermittlung der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder zur Ermittlung der Schmutzwassermenge, der auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehaltenen Wassermenge dient, beträgt jährlich 24,00 €.

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 04.02.2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 04.02.2021

Pfennings
Bürgermeister